



Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
	SV-GSt	Stephanie Prinzinger	DW 2407 DW 2695	09.11.2016

Spezialisierungsverordnung 2017 (SpezV 2017)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Spezialisierungsverordnung 2017 (SpezV 2017) und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Die gegenständliche Verordnung findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 11a und 117c Abs 2 Z 12 Ärztegesetz (ÄrzteG) sowie in § 4 der Rahmenverordnung über Spezialisierungen (Rahmen-SpezV). Gegen den gegenständlichen Entwurf bestehen aus Sicht der BAK keine grundsätzlichen Einwände.

Die Rahmen-SpezV bildet den gesetzlichen Rahmen für Spezialisierungen nach Abschluss der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw zur Fachärztin/zum Facharzt. Die Spezialisierung nach dieser Verordnung soll die Ausbildung in Additivfächern ablösen. Die Rahmen-SpezV ist mit 1. Juli 2016 in Kraft getreten. § 21 der Rahmen-SpezV regelt das Außerkrafttreten der Spezialisierungsordnung 2004, wobei als Zeitpunkt das Inkrafttreten der Rahmen-SpezV angeführt wird. Die Ausbildung in Additivfächern entfällt durch das Inkrafttreten der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) mit 1. Juni 2015.

Wie bereits in der Stellungnahme zur Rahmen-SpezV von der BAK festgehalten wurde, enthält die Rahmen-SpezV keine konkreten Spezialisierungsgebiete. Dies entspricht nicht ganz den Vorgaben des § 11a ÄrzteG, der vorsieht, dass Näheres über die Dauer, den Inhalt, die Organisation der Spezialisierungen sowie die Qualifikation durch Verordnung geregelt wird. Einwände gegen diese Vorgehensweise bestanden aus Sicht der BAK aber nicht. Aus den Materialien zur Rahmen-SpezV ergibt sich, dass geplant war, die einzelnen Spezialisierungsgebiete vor dem Inkrafttreten der Rahmen-SpezV zu erarbeiten.

In der Stellungnahme zur Rahmen-SpezV wurde seitens der BAK darauf hingewiesen, dass ohne Festlegung der Spezialisierungsgebiete die Rahmen-SpezV keine Anwendung finden kann, sodass dieses Vorhaben fristgerecht umgesetzt werden sollte.

Nach der SpezV 2017 sind Spezialisierungen in den Fachgebieten Geriatrie, Phoniatrie und Handchirurgie möglich. In weiterer Folge sollen – wie sich aus den Materialien zur SpezV 2017 ergibt – weitere Spezialisierungen in den Fachgebieten Psychosomatische Medizin, Endovaskuläre Medizin und Palliativmedizin eingeführt werden.

Aus den Materialien ergibt sich, dass die Spezialisierungsgebiete Geriatrie und Phoniatrie bereits als Additivfächer nach der ÄAO 2006 vorgesehen waren. Die Spezialisierung in Handchirurgie bestand bereits nach der Spezialisierungsordnung 2004 und soll ebenfalls weitergeführt werden. Aus Sicht der BAK wird kritisch angemerkt, dass durch die Novellierung der ÄAO und der Rechtsgrundlagen für Spezialisierungen sich in Hinblick auf die Möglichkeit, Additivfächer bzw Spezialisierungen in Anspruch zu nehmen, eine Lücke ergibt. Festgehalten wird, dass Personen, die bis 31. Mai 2015 eine Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt eines Sonderfaches begonnen haben, die Ausbildung nach den Vorschriften der ÄAO 2006 abschließen dürfen. Eine Rechtsgrundlage für Spezialisierungen findet sich aber bis zum Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung bzw in Bezug auf andere Fachgebiete bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung nicht.

§ 8 der Rahmen-SpezV sieht vor, dass die Verordnung nach § 4 Abs 1 für jede Spezialisierung die Bezeichnung der Spezialisierung, die Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung, das Quellfachgebiet oder die Quellfachgebiete, die Dauer der Spezialisierung, die Spezialisierungsinhalte sowie Inhalt und Form der Spezialisierungsrasterzeugnisse, allfällige Abschlussprüfungen und Übergangsbestimmungen gemäß § 9 festzulegen hat. Die Bezeichnung der Spezialisierung, die Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung, das Quellfachgebiet oder die Quellfachgebiete, die Dauer der Spezialisierung, die Spezialisierungsinhalte sowie allfällige Abschlussprüfungen gemäß § 8 der Rahmen-SpezV ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3. Der Inhalt der Spezialisierungsrasterzeugnisse ergibt sich ebenfalls aus den eben genannten Anlagen. Die Übergangsbestimmungen sind in der Verordnung in den §§ 4–6 geregelt. Die in der Rahmen-SpezV festgelegten Anforderungen sind daher erfüllt.

Angemerkt wird aus Sicht der BAK auch, dass insbesondere die Fortführung des ehemaligen Additivfaches Geriatrie als Spezialisierung in Hinblick auf die Primärversorgung begrüßt wird. Das Primärversorgungskonzept vom 30. Juni 2014 sieht nämlich als Zielsetzung unter anderem die Kontinuität und Kooperation der Betreuung, insbesondere auch für chronisch Erkrankte, für Kinder und Jugendliche sowie für die ältere Bevölkerung vor.

Ebenfalls positiv angemerkt wird, dass auch eine Spezialisierung im Fachgebiet Palliativmedizin vorgesehen ist. Dies wird auch in Hinblick auf die parlamentarische Enquete zum Thema „Würde am Ende des Lebens“ begrüßt.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.